


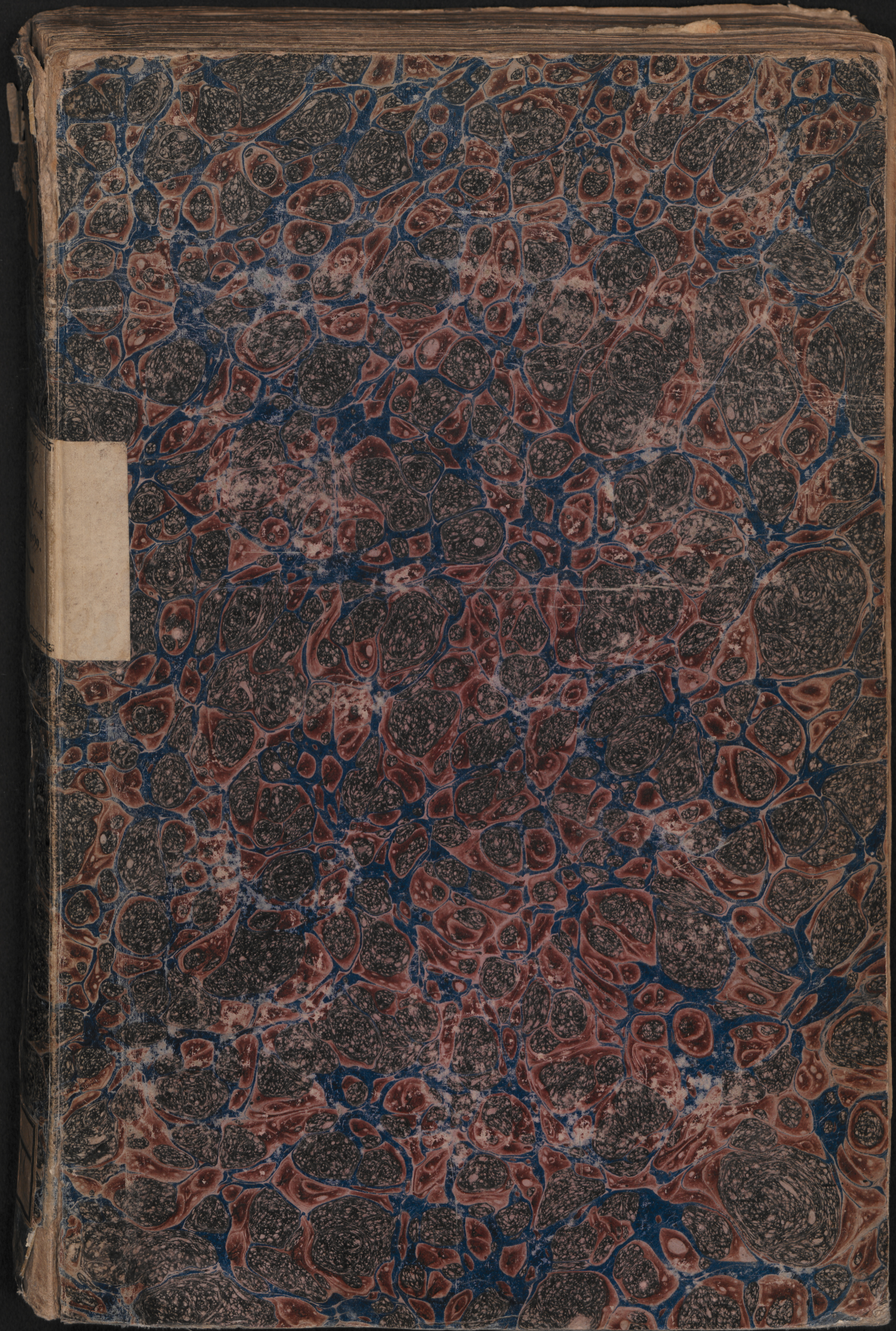
**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg, ... Fügen für
Uns und in Vormundschaft des ... Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg
... hiemit zuwissen; Ob Wir zwar nicht liebers gesehen/ dann daß der/ in
abgewichenem und vorigen nechsten Jahren her gebrauchter modus
contribuendi des Kopff-Geldes/ hette abgeschaffet/ und von einem billichern und
Reich und Armen erträglichern modo, zu Abtragung ... Landschülden ... : geben
zu Schwerin den 21. Octob. Anno 1653**

[S.l.], 1653

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769886574>

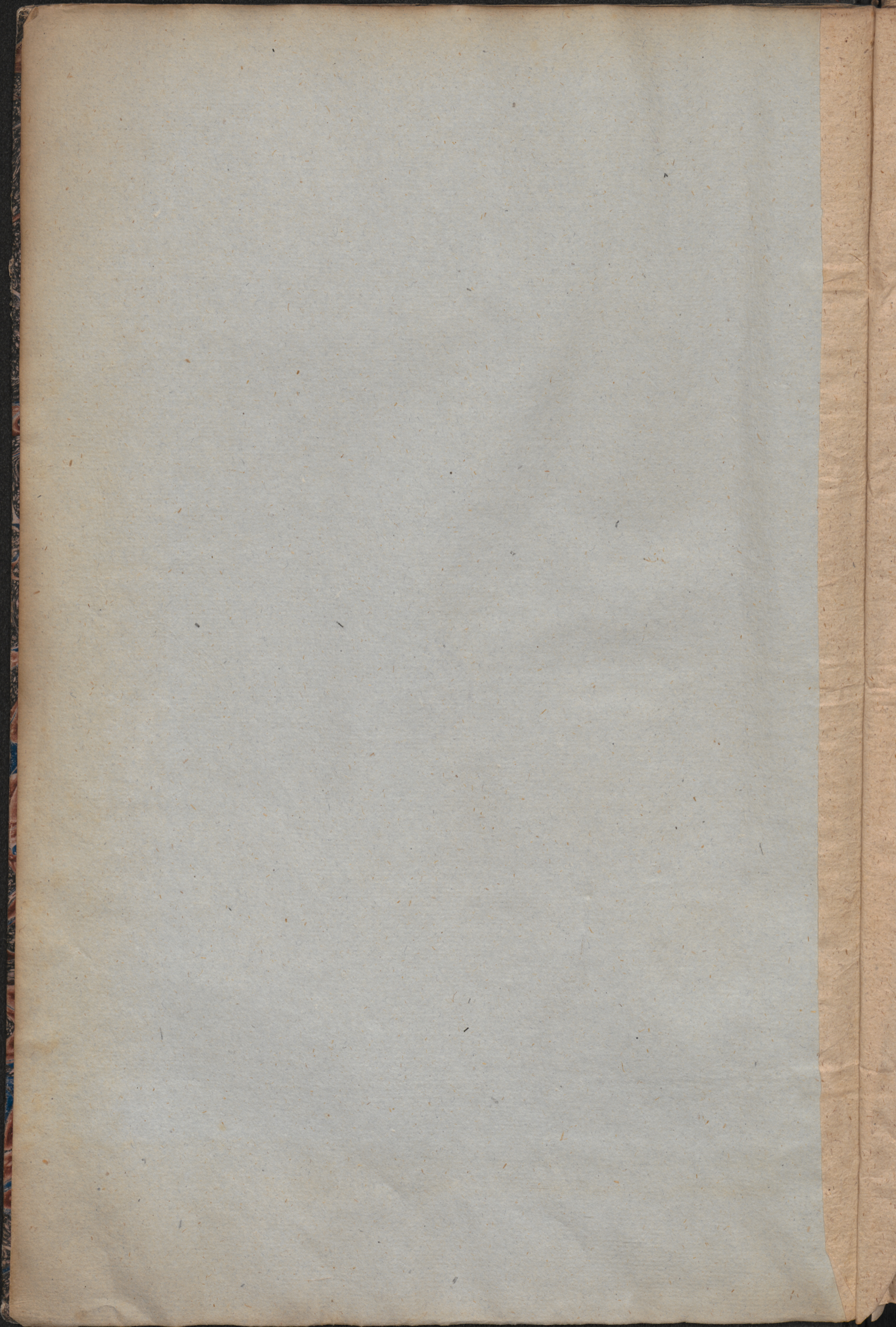
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





3 49



21.04.1653



Du **O**ttens **S**aden **F**ür **A**dolph **F**riedrich
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr. Sagen für Das und in Vormundschafft des Hochgebornen Fürsten
 Herrn Gustaff Adolph / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Rügenburg /
 auch Grafen zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn / Vnsers freundslichen vielgeliebten Vet-
 tern und Pflege Sohns / Allen und jeden Vnsers Anverwandten / Bawern / auch denen von der Ritterschafft /
 Bürgermeistern / Richten und Räten in den Städten / und sonst allen andern Vnsern Untertanen und Verwandten in ge-
 mein / necht Entbindung Vnsers gnädigen Grusses. Hiemit zu wissen

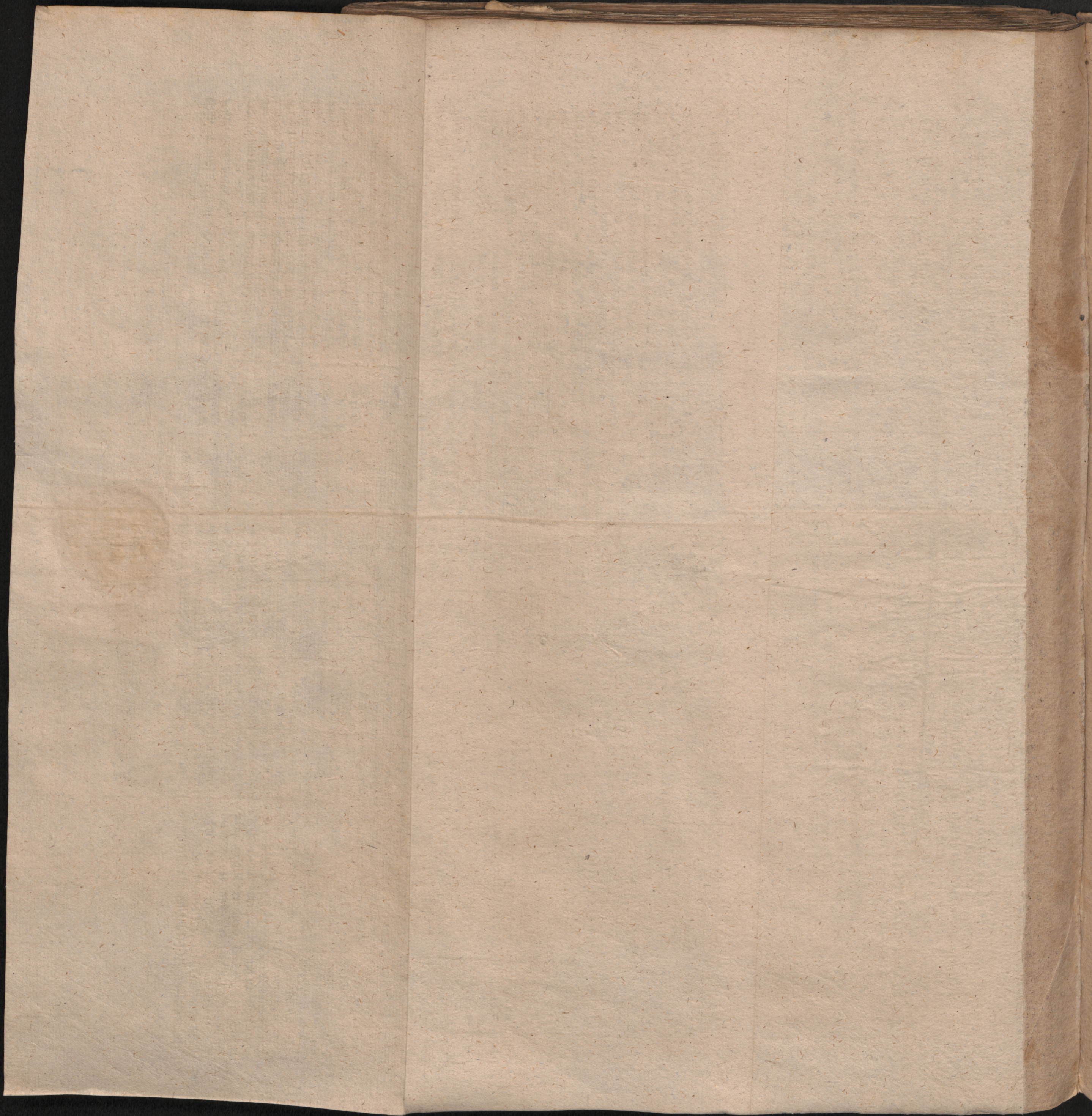
Wir war nicht leders gesehen / danndas der / in abgewichenem und vorigen Jahren her gebrachter modus contri-
 buendi des Kops / Geldes / hatte abgelauffen / und von einem billichem und Reich und Armen errätlichem modo. zu Abtragung Vnsers und hochgedachtes
 Vnsers geliebten Vntern und Pflege Sohns / ab. restierenden Nachlasses / und anderer auff dem Landtassen hostender Landtschulden / auff diesem öffentlichen Landtstage deliberiret wer-
 den / und mit uns vnser Erbore Erbore Landtschafft sich darin anes gewissen entschlossen mügen. Alldieweil aber wegen der Zeit dar zu nicht gelangen gewesen / Und aber wegen
 der / Das und mehr hocherwähntes Vnsers lieben Vntern und Pflege Sohns / vorstehenden schweren Umbschlag und fundbahnen hohen Aufgab / die unumgängliche Noth ers
 forder / zu richtiger Verschick und Halung Vnsers Umbschlag / ellendts zur continuation der / Das und Vnsers in Gotttühenden Bruders / für vielen Jahren schon bewilligten und vers
 prochen Contribution / geschickten / und dieselbe ver kündet werden müsse / Auch Vnser Erbore Vntern und Landtschafft / aus angebotenen höflicher Abtätlichen Verschick / ebenmäßig die prorogation
 dieses modi des Kops / oder Standes Geldes / auff dißmal für notwendig befunden / und soliches in ihrer unterthänigen Erklärang vnterschänig zuverfassen und gehalten
 Das Wir demnach hiemit gnädig und ersichtlich ordnen und beschien / daß die in vorigen Vnsern Edictis folgende vier Claues und Ordnung hieselbe folgende Gestalt observiret und gehalten
 werden sollen.

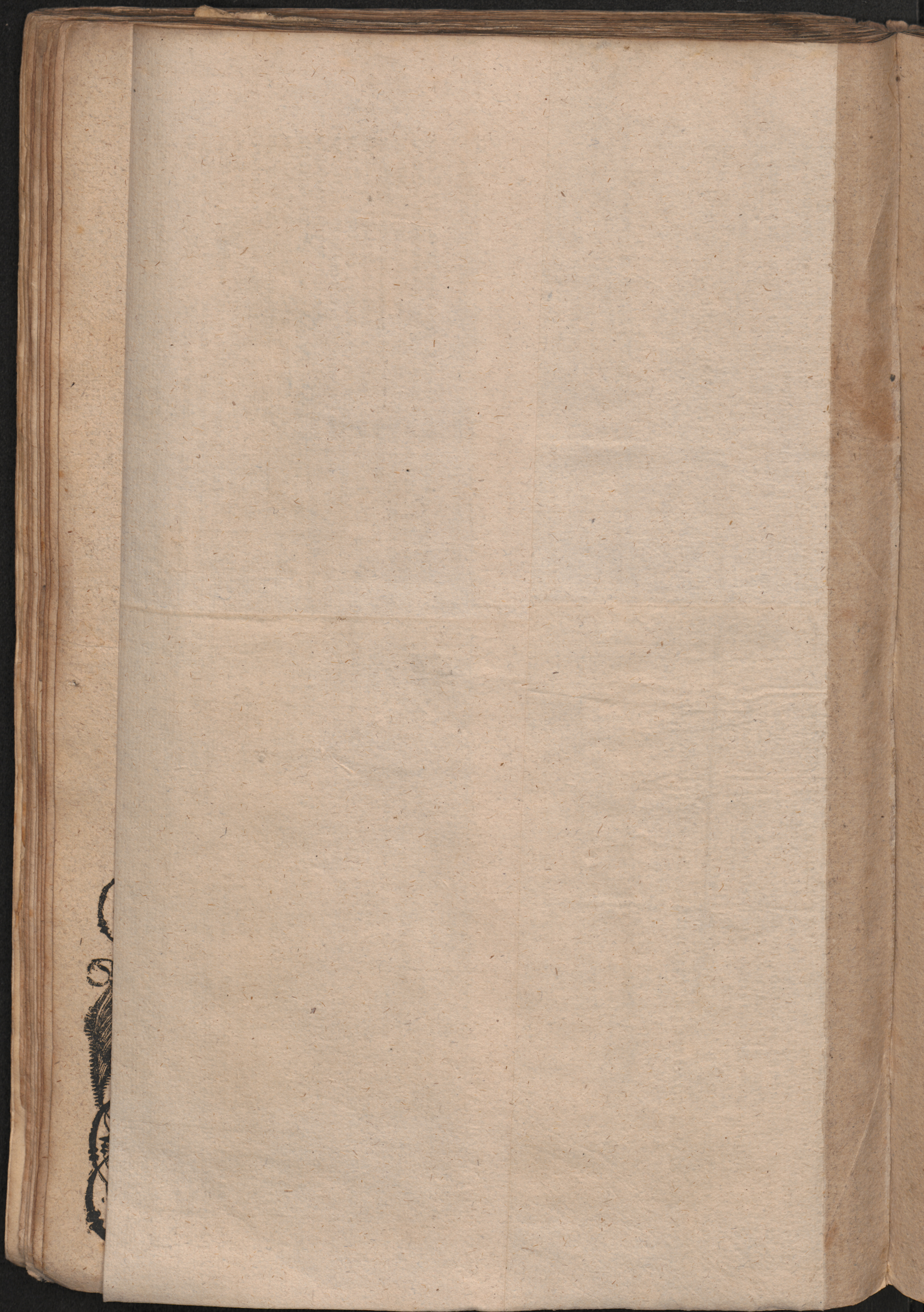
Und gehören demnach zum Ersten Stande alle Fürstl. Landt. Hoff. und Hoffgerichtes Näher (welche zwar so weit Sie wirklich in Fürstl. Diensten begriffen / ratioue dignitatis ac eminenc-
 tiae für sich / Ihre Frauen / Kinder / so viel das Standes Geld betrifft / stillig eximiret seyn / dennoch aber von Ihren im Lande belegenen Grundbahren Gütern / und was dem anhängig / ihre
 aufstehende Geschicklich / herbey zutragen schuldig seyn sollen) dann folgen die von Adel und andere Landtgüter Adeliche Vntern und Jungfrauen / Jedoch die Jüngsten / so sich fundbahner Armuth hal
 ber / ihrer Hände Arbeit ernehren müssen / Wie auch Kloster. Jungfrauen ausgenommen) Erbz und andere Jungfrauen Adelichen und Wirt geschlichen Standes / alle Fürstl. Haupt / und Amtsleute /
 alle Doctores. Advocati und Medici. Procuratores. Küchmeister / Räten und Konschreiber / wie auch alle andere Fürstliche Bedienten / Jedoch ausgenommen die Hoffdiener so stets zu Hofe ihre
 Auffwartung haben) Lehner / die Klosterbediente / Bürgermeister / Stadt. Doigte. Nahs Verwandte / Secretarii und Oeconomi in den Städten / Pachtm. Nennen Drandenburg / Güstrow / Schwes
 rin / Jedoch daß noch auff diß Jahr vnter den abgetrandten und nicht abgetrandten ein vnterschied gemacht werde / und diese ihr gantes / sent aber nahe das halbe Standes Geld abgeben angehalten wer
 den sollen) und Doygenbürg / Item stürmer Bürger und Kaufleute darselbst / Buchhändler / Gemanthschreiber / Seyden- und Gewärkfrämer / Apotheker / Weinschäncker / Brauer / wie auch alle Landtschul
 tere Fürstl. und andere Pensionarii und Pfandes Einhaber / Schreiber und Verwalter auff Adelichen Gütern / oder so sonstigen für sich auff dem Lande und Gütern leben und ihren Aufwenthalt dar
 den / Diese alle geben für sich Drey Reichsthaler / die Frau einen und einen halben Reichsthaler / und für jedes gezeugtes Kind / so über 14. Jahr Einen Reichsthaler / Je
 doch daß die studierende Jugend in allen vier Ständen / wann Sie das achtzehende Jahr erreicht / und bey dem Seidus auerbleiben gemeinet / ganz aufgenommen seyn solle.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt. Doigte / Oeconomi und Nahs Verwandte in den Städten / Friedland / Walschin / Ribbenis / Wahren / Sternberg / Gades
 busch / Woldege / Nawe / Nobel / Wittenburg / Guden / Greshmühlen / Neust. de. Grabow / Trivitz / Omitz / Strelitz / und sonst ins gemein alle Noctarii / Trompeter / so ihre Begnadigung und
 Wohnung auffm Lande haben / oder sonstigen ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / auch Goldschmiede / gemeines Kaufleute und Krämer / Kaufmann / Ermer / Gessellen / auch der Doctore und
 ander Gelährten Schreiber / Herbergierer / Barierer / Becker / Huthschaffner / Wandmacher / Säpen / und Bortenmacher / Kupffer / Erbz / und Kleinshmiede / Kesselführer / Mäiler / Bundenmacher /
 Kältscher / Haken / Tuhgereiter / Lannen / und Graengierer / Buchhändler / Säter / Nienenhändler / Reißschläger / Brandweinbrenner / Greshschläger / Knochenhauer / Glaser / Glaschmied / Weiser /
 Leinweber / Freyweber / andere Schreiber / wie auch Freyweber / und andere Schuster in den Städten / erster Ordnung / diese alle geben der Mann Einen und drey vierthel Reichsthalers / die Frau drey
 Reichsthaler / und sechs Schilling / und für jedes gezeugtes Kind über 14. Jahr / einen halben Reichsthaler und sechs Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt. Doigte / Oeconomi / Nahs Verwandte / in den Städten / kleinen Städten / und
 dann ins gemein alle Verlanficher / Kunstschiffer / Mäiler / Bäcker / Zöpffer / Döpffer / Fischer / Zimmerleute / Nawe / Lohes / und Weißgerber / Schwärzgerber / Bier- und Brandweins Kräger / Mülser /
 Wabstfäher / Steinhauer / Holzgießer / Drechler / Schwärzgerber / Spore / Messmacher / Bötmacher / Wagen- und Radmacher / Wäger / Pulver / Wälde / Hammer / Horne / und Pappier
 Müller / Regeler / Miquenmacher / Holz / Doigte / Stadtdiener / Freyseule / so Einfalt oder Pension von Nawe / Ackerwerk geben / Gärtner / und Glaschmied / Kesselführer / Mäiler / Bundenmacher /
 thaler und zwölff Schilling / die Frau einen halben Reichsthaler und sechs Schilling / und für die Kinder über vierzehnen Jahren / in dert halben Reichsthaler / und drey Schilling.
 Alldieweil aber die Handwerker in den Städten / und so andere Handwerker treiben / jedes Drey nicht gleichen Verdienst / und Nahrung haben / so soll / damit on billigkeit / so viel möglich / verhäret wer
 den / einer jeden Obrigkeit hiemit von Vns gnädig angelassen seyn / daß Sie / nach ihrer Dilation und Gewissen / von demselben / nach Advocation / und eines jeden Nahrung und Verdienst / in specie des
 Dvermögen und Armuth / die Steuer einheben mügen / Jedoch daß solches ohne Affecten und Partheiligkeit zugehe / und daß Sie mit ihren Eyden / daß hiermit bestellter messen verfahren / in specie des
 wahren und bekräftigen / und durch die Einnehmer jedes Dreyes bey dem Kassen ablegen lassen sollen / Jedoch daß solches ohne Affecten und Partheiligkeit zugehe / und daß Sie mit ihren Eyden / daß hiermit bestellter messen verfahren / in specie des
 und zwölff Schilling / den Frauen und Knechten vff einen halben Reichsthaler / und sechs Schilling / den Kindern aber vierzehnen Jahren / vff ein und zwanzig Schilling / und daß auch
 den Jungen und der Knechte Frauen vff einen Reichsthaler / Kopsgebirg hiemit gesetzt wird.

Zu der vierten Ordnung gehören die Hülfrigen / die proben vnbemante Handwerker / Acker. Mann / Banckler / Tagelöhner / Handwerker / Gesellen und andere gemeine Leute / Fischer / Sogemüller / Säger /
 Seiffischer / Schweinshändler / Wäschnerinnen / Nappierinnen und sonst vff ihre Handlungende / Knecht / Weiber und Mägde / Dr. auf. er. in. / Handwerker vff dem Lande / Hoff. Me. / ster. / Doigte / Landt
 Neuter / Kesse / Knechte / Schülner / Kräger / und andere wie sie Nahrung haben / und etwa in diesem Edicto übergangen und aufgelauffen worden / diese alle geben der Mann drey Reichsthaler / die
 Frau einen halben Reichsthaler / die Kinder über vierzehnen Jahren einen Reichsthaler.
 Als werden sie / wegen ihres bey den Hauptleuten spenden Korn / auch anderen ihren Verdienst / billig / angethen / nemlich daß sie von ihrem Verdienst / so wol Mann als Frau einen Gelden





61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel ...
...so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
...mit ein zu verleben / und was Edict mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey
...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel
...3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfuro verhütet werden möge / so sollen Bür-
...schafft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich
...gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
...sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es sey aus dem Raht oder Bürger-
...smaßl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
...den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
...Land bey unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
...siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
...hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-
...er Krüger von allein Bier / so er aus der Fremdbde / und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dörthern
...ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

...daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf
...nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten
...igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner ganzen
...en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
...die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
...e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen / worin
...Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-
...rben) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
...ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und ... und
...ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
...chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
...rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnlichfall / von denen dazu besta
...richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl
...en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
...würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u
...et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /
...oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d
...t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget
...digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
...und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in
...digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü
...cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen

